

---

## S 10 KR 82/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Haushaltshilfe Versicherungsfall Leistungsfall Krankenhausaufenthalt Unterbrechung
Leitsätze	1. Ein Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, wenn der Versicherte vor der Krankheit (Versicherungsfall) und vor dem Krankenhausaufenthalt (Leistungsfall) den Haushalt geführt hat. 2. Der Anspruch entfällt, wenn bei weiter bestehender Krankheit der Krankenhausaufenthalt zwei Monate unterbrochen war und der Versicherte während dieser Zeit den Haushalt nicht geführt hat.
Normenkette	SGB V <a href="#">§ 38 Abs 1</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 10 KR 82/98
Datum	03.08.1998
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 4 KR 133/98
Datum	25.03.1999
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 3. August 1998 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.



---

am 08.04.1998 sei ein neuer Versicherungsfall eingetreten. Es fehle am ursächlichen Zusammenhang zwischen der Krankenhausbehandlung und der Hinderung der Weiterführung des Haushalts; die Klägerin habe nach der Entlassung am 09.02.1998 den Haushalt nicht selbst geführt. Ursache für dieses Unvermögen sei allein die häusliche Situation. Die Eheleute hätten die Rollen im Haushalt neu verteilt, d.h. der Ehemann sollte den Haushalt führen und die Klägerin in einer stationären Einrichtung aufgenommen werden. Seit 08.03. 1999 befindet sich die Klägerin bis auf weiteres teilstationär in einer betreuten Wohngemeinschaft, deren Träger die Caritas ist.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 03.08.1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerbevollmächtigte beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 03.08.1998 zurückzuweisen.

Sie macht geltend, der Klägerin stehe weiterhin Kostenerstattung für eine Haushaltshilfe für wöchentlich 50 Stunden in Höhe von 19,80 DM je Stunde zu.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im übrigen Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ([§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG -), die gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGG](#) statthaft ist, ist begründet.

Der angefochtene Gerichtsbescheid war aufzuheben und die Klage abzuweisen. Denn die Klägerin hat keinen Anspruch gemäß [§ 38 SGB V](#) im streitigen Zeitraum.

Nach [§ 38 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V) erhalten Versicherte Haushaltshilfe, wenn ihnen wegen Krankenhausbehandlung oder anderer dort näher bezeichneter Leistungen die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert oder auf Hilfe angewiesen ist. Der Anspruch auf Haushaltshilfe besteht nur, soweit eine im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann ([§ 38 Abs. 3 SGB V](#)). Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen oder besteht Grund, davon abzusehen, sind den Versicherten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe die Kosten in angemessener Höhe zu erstatten ([§ 38 Abs. 4 SGB V](#)).

Anspruchsgrundlage für die streitige Leistung in der geltend gemachten Höhe ist

---

[Â§ 38 Abs. 4 SGB V](#), da die Beklagte eine Haushaltshilfe als Sachleistung nicht erbringen konnte und bisher die Kosten in der geltend gemachten HÄ¶he Ä¼bernommen hat. Sie sind daher als angemessen zu bezeichnen.

Dem Anspruch der KIÄ¶gerin steht nicht entgegen, daÄ¶ Kosten tatsÄ¶chlich nicht entstanden sind, weil vom Ehemann der KIÄ¶gerin etwa aufgrund unterhaltsrechtlicher oder moralischer Verpflichtung eine kostenfreie Versorgung des Haushalts erwartet werden kann. Derartige Verpflichtungen sind von vornherein kein Hinderungsgrund fÄ¼r den Leistungsanspruch. Denn ein VerwandtschaftsverhÄ¶ltnis, das gleichfalls Grundlage fÄ¼r die bÄ¼rgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtung sein kann, verhindert nicht die Kostenerstattung fÄ¼r eine Haushaltshilfe ([Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#)). Das Bundessozialgericht (BSG) hat zum frÄ¼heren Recht entschieden, daÄ¶ es fÄ¼r die Frage der Verpflichtung zur Gestellung einer Haushaltshilfe oder der Erstattung der Kosten einer selbstbeschafften Ersatzkraft nicht darauf ankommt, ob der Haushalt von einer Verwandten oder VerschwÄ¶gerten weitergefÄ¼hrt werden kann. DaÄ¶ auch eine verwandte oder verschwÄ¶gerte Ersatzkraft nicht nur ihre Auslagen ersetzt bekommen, sondern ihr auch ihre Arbeitsleistung im Haushalt vergÄ¼tet werden kann, hat das BSG gleichfalls nach frÄ¼herem Recht ([Â§ 185b RVO](#)) fÄ¼r Recht erkannt. (BSG vom 13.07.1977, SozR 2200 Â§ 185b Nr. 3; BSGE vom 28.01. 1977, [SozR 2200 Â§ 185b Nr. 1](#)).

Fraglich ist, ob die Regelung des [Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB V](#) den Anspruch der KIÄ¶gerin ausschlie¶t. Danach werden fÄ¼r Verwandte und VerschwÄ¶gerte bis zum zweiten Grad keine Kosten erstattet. Die Krankenkasse kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag unter den nÄ¶her bezeichneten UmstÄ¶nden erstatten. Diese Regelung lÄ¶¶t aber nicht den Schlu¶ zu, daÄ¶ dies erst recht fÄ¼r den Ehegatten zu gelten hat. Denn ein Leistungsausschlag fÄ¼r den Ehegatten bedarf wegen des Vorbehalts des Gesetzes ([Â§ 31 Sozialgesetzbuch I](#)) einer gesetzlichen Grundlage. Danach dÄ¼rfen Rechte nur aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu berÄ¼cksichtigen, daÄ¶ bei einer Ä¶hnlichen, frÄ¼her im SGB V geregelten Leistung, nÄ¶mlich dem Pflegegeld gemÄ¶¶ [Â§ 57 SGB V](#), der Ehegatte des SchwerpflegebedÄ¼rfenden Pflegeperson sein konnte.

Auch liegen die weiteren Leistungsvoraussetzungen des [Â§ 38 SGB V](#) vor. Die KIÄ¶gerin ist bei der Beklagten versichert und im Haushalt lebt (mindestens) ein Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe das zwÄ¶lfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ebenso ist unstrittig, daÄ¶ die Grundleistung Krankenhausbehandlung gemÄ¶¶ [Â§ 39 SGB V](#) gegeben ist, zu der die Haushaltshilfe nach [Â§ 38 SGB V](#) eine akzessorische Nebenleistung ist.

Entgegen der Ansicht der Beklagten scheidet der geltend gemachte Anspruch auch nicht am Versicherungsfall. Versicherungsfall ist nicht die Krankenhausbehandlung, sondern die Krankheit ([Â§ 27 SGB V](#)). Die Krankenhausbehandlung ist lediglich ein Leistungsfall, der wiederum den Versicherungsfall Krankheit voraussetzt. Dies ergibt sich aus dem Normzusammenhang des [Â§ 27 Abs. 1 SGB V](#) mit den dort aufgefÄ¼hrten einzelnen Leistungen aufgrund einer Krankheit. Der

---

Versicherungsfall Krankheit ist das von der Krankenkasse als Versicherung  
übernommene Wagnis. Der Leistungsfall demgegenüber setzt das Vorliegen  
eines Versicherungsfalles voraus und wird von weiteren Kriterien bestimmt, wie z.B.  
der Eigenschaft als Versicherter.

[Â§ 38 Abs. 1 SGB V](#) setzt ferner voraus, daß der KIÄrgerin aufgrund der  
Krankenhausbehandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich war.

Hierfür spricht, daß nach den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen und  
Unterlagen derselbe Versicherungsfall Krankheit auch während des zweiten  
Krankenhausaufenthalts gegeben war. Nach den glaubwürdigen Feststellungen  
der Krankenhausärzte und des einweisenden Arztes Dr. â¶; leidet die KIÄrgerin  
weiterhin an schizophrener Psychose. Somit bestand ein einheitlicher  
Versicherungsfall bei unveränderter Krankheitsursache, der von Anfang an die  
Haushaltsführung verhinderte. In diesem Zusammenhang wäre die  
zwischenzeitliche Entlassung aus dem Krankenhaus unerheblich, da sie nach den  
Attesten von Dr. â¶; und Prof. Dr. â¶; ein Rehabilitationsversuch war. Für die  
Annahme eines einheitlichen Leistungsgeschehens, das der Weiterführung des  
Haushalts entgegensteht, ist auch die Ansicht von Peters (Handbuch der  
Krankenversicherung, Stand Juni 1992, Â§ 38, Rz. 34) anzuführen, der zwischen  
der Krankenhausbehandlung und der Unmöglichkeit, den Haushalt  
weiterzuführen, einen nur mittelbaren zeitlichen Zusammengang geben  
läßt. Damit könnte der Kausalzusammenhang zumindest an den bis 09.02.1998  
dauernden (ersten) Krankenhausaufenthalt anknüpfen.

Gegen diese Ansicht sprechen nach der Überzeugung des Senats jedoch mehrere  
Gründe: Es ist zwischen Versicherungsfall (s.o.) und Leistungsfall zu  
unterscheiden. Leistungsfall sind die in [Â§ 38 Abs. 1 SGB V](#) genannten stationären  
Leistungen. An deren Gewährung knüpft der davon abhängige Anspruch auf  
Haushaltshilfe an, wenn gleichzeitig die jeweils dafür besonderen  
Voraussetzungen des [Â§ 38 SGB V](#) hier die Unmöglichkeit der Weiterführung  
des Haushalts eintreten. Mit der Wiederaufnahme der KIÄrgerin am 08.04.1998  
in das Krankenhaus ist ein neuer Leistungsfall eingetreten. Vor diesem Zeitpunkt  
hat die KIÄrgerin den Haushalt nicht selbst geführt, so daß ihr deswegen die  
Weiterführung nicht unmöglich war. Die erneute Krankenhausaufnahme am  
08.04.1998 hat keine veränderte Situation bei der Haushaltsführung in der  
klÄgerischen Familie verursacht. In diesem Sinne hat das BSG mit Urteil vom  
01.07.1997 ([SozR 3-2200 Â§ 569a Nr. 1](#)) zu der vergleichbaren Vorschrift ([Â§ 569a  
RVO](#)) aus der Unfallversicherung entschieden, der stationäre Aufenthalt müsse  
Ursache dafür sein, daß der Verletzte seinen vor dessen Beginn geführten  
Haushalt nicht mehr weiterführen kann.

Im Rahmen der Prüfung des Leistungsfalls Krankenhausbehandlung hat der Senat  
auf den letzten Krankenhausaufenthalt abgestellt, da das Tatbestandsmerkmal  
"Weiterführung des Haushalts" einen unmittelbaren Kausalzusammenhang  
nahelegt. Ob etwas anderes bei einer kurzzeitigen Unterbrechung eines  
Krankenhausaufenthalts (etwa über das Wochenende) zu gelten hat, kann hier  
offen bleiben. Denn die KIÄrgerin wurde am 09.02.1998 aus dem Krankenhaus

---

entlassen und erst am 08.04.1998 wieder aufgenommen. An dem Vorliegen eines neuen Leistungsfalls ändert auch das im Klageverfahren nachgereichte Attest von Prof. Dr. ... vom 12.06. 1998 über den zwischenzeitlichen häuslichen Therapieversuch nichts. Denn es deutet darauf hin, daß für diesen Zeitraum eine stationäre Leistung nicht erforderlich war.

Haushaltshilfe als satzungsrechtliche Mehrleistung gem. [Â§ 38 Abs. 2 SGB V](#) ist gleichfalls nicht zu gewähren. Zu der satzungsrechtlichen Mehrleistung sind insbesondere die Fälle zu rechnen, in denen zwar kein Anspruch auf die in [Â§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) aufgeführten Grundleistungen besteht, gleichwohl aber ein Krankheitszustand gegeben ist, aufgrund dessen der Versicherte den Haushalt wegen einer Krankheit nicht weiterzuführen in der Lage ist. Aus [Â§ 38 Abs. 2 SGB V](#) in Verbindung mit [Â§ 21 Abs. 1](#) Satzung der Beklagten ergibt sich jedoch, daß diese Leistung andere als in [Â§ 38 Abs. 1 SGB V](#) genannte Leistungsfälle voraussetzt. Damit schließt der hier gegebene Leistungsfall Krankenhausbehandlung ([Â§ 38 Abs. 1, 39 SGB V](#)) die satzungsrechtliche Mehrleistung aus. [Â§ 21 Abs. 2](#) Satzung ist gleichfalls nicht erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er es als eine grundsätzliche Frage ansieht, daß ein neuer Leistungsfall bei einem einheitlichen Versicherungsfall wie im Unfallversicherungsrecht den Anspruch nach [Â§ 38 Abs. 1 SGB V](#) ausschließt ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024